Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005, bekanntgemacht am 22.07.2005, ist der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Battauner Weg" teilweise als Grünfläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. (s. Abb. 2). Da Bebauungspläne und Satzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Ausweisung der Satzung zunächst entgegen.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die nach Inkrafttreten der Satzung im Flächennutzungsplan entgegenstehende Darstellung ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Eine Genehmigung der Ergänzungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Abb. 1: OT Sprotta der Gemeinde Doberschütz mit Bereich der Berichtigung (rot umrandet)

Abb. 2: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005 (Stand: 12/2024)

Abb. 3: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005 (berichtigt 02/2025)

Doberschütz, 19.02.25

Behr, Stellvertreterin des Bürgermeisters
nach § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO